

Anlage 1 zur IV. Änderungssatzung vom ... zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.06.2015 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel und Ostbevern, in der jeweils geltenden Fassung:

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 13.12.2012 in der Fassung der 4. Änderung vom ... zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 18.12.2013

Geltungszeitraum: 2016

I. Entsorgungsgebiet Telgte

I.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 18.12.2013 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 1,15 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 1,33 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwäs-

serungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.

- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,62 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.

I.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

I. 4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 7,24 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

I. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,29 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen, und deren Beseitigung, wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,29 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,29 € je m³.

- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 2,8.

I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,5.

I. 11 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 6,47 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 2,44 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,44 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.

II.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.2, 31.5, 31.8 und 30.11 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,42 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: | 0,50 |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: | 1,95 |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

II.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 2,20 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,50 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt

III.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 30.11, 28.02, 31.05 und 31.08 jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,29 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

III.4 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m.

III.5 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

III.6 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.7 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.8 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.